

# Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit

Herausgegeben von

Gisela Drossbach

**Ferdinand Schöningh**

Paderborn · München · Wien · Zürich

Titelbild:  
Aus dem *Liber Regulae*, Ausmalung der Maiuskel zum Kapitel 24 über die Wahl des Magisters.  
Archivio di Stato di Roma, Ospedale di Santo Spirito, b. 3193 fol. 80v.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

© 2010 Ferdinand Schöningh, Paderborn  
(Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: [www.schoeningh.de](http://www.schoeningh.de)

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München  
Printed in Germany.  
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-506-76707-3

# PREUSSISCHE DIÖZESANSTATUTEN UND REFORMEN IM DEUTSCHEN ORDEN

Arno Mentzel-Reuters

## 1. Die Kirche in Preußen

Im Vergleich zum Reichsgebiet ist für Alt-Preußen nur eine späte und im Übrigen spärliche Überlieferung von Diözesanstatuten vorhanden. Die Christianisierung Preußens setzte zwar bereits im 10. Jahrhundert ein, kam aber nur zögerlich voran. Die Missionsversuche des Prager Bischofs Adalbert blieben erfolglos – 997 wurde er am Frischen Haff in Tenkitten bei Fischhausen ermordet, weshalb er später in Preußen als Landespatron verehrt wurde. Seit etwa 1200 begannen rheinische Zisterzienser vom Kloster Łekno bei Gnesen aus mit der Missionierung des Landes. Im Jahre 1206 ernannte Papst Innozenz III. ihren Abt Christian zum ersten preußischen Bischof.<sup>1</sup> In den Jahren 1218 und 1221–1223 versuchten sich polnische und deutsche Kreuzfahrer an der Eroberung und Missionierung des Landes.<sup>2</sup> Wenn sich dabei auch gewisse Teilerfolge zeigten, so beginnt doch die eigentliche Christianisierung Preußens erst mit der Anrufung des Deutschen Ordens durch Konrad von Masowien im Jahr 1226.<sup>3</sup> Da dieser keineswegs um Gotteslohn wirkte, trat nicht nur Konrad von Masowien, sondern auch Bischof Christian sein Territorium im Kulmerland an den Deutschen Orden ab. Der Papst, der diese Vorgänge bestätigte, „behielt sich die Errichtung und Dotierung von Bistümern in den Ländern vor und bedang sich einen jährlichen Zins, den Peterspfennig, als Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit aus“.<sup>4</sup> 1249 erkannten die pomesanischen, ermländischen und natangischen Prußen im Vertrag von Christburg die Herrschaft des Deutschen Ordens an und verpflichteten sich, zum Christentum überzutreten. Der Orden bestätigte im Gegenzug die persönliche Freiheit der Getauften. Die 1231 begonnene systematische Eroberung und Kolonisierung des Landes zog sich bis 1283 hin. Sie brachte deutsche Siedler und deutsche Sprache in das Land.<sup>5</sup> Damit einher gingen Städtegründungen: 1231 Thorn, 1232 Kulm, 1233/34 Marienwerder, 1237 Elbing, 1253 Memel, 1255 Königsberg.<sup>6</sup> In

---

<sup>1</sup> Zu ihm vgl. E. BRACHVOGEL, Christian, Bischof von Preußen, in: *Altpreußische Biographie*, 4 Bde., Marburg 1941–1984, Bd. 1 (1974), S. 104; H. BOOCKMANN, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte*. München 1981, S. 77–86; M. GLAUERT, Christian (OCist), in E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448*, Berlin 2001, S. 599–601.

<sup>2</sup> Zu diesen Vorgängen BOOCKMANN, *Deutscher Orden* (Anm. 1), S. 76–79.

<sup>3</sup> Vgl. K. MILITZER, *Von Akkon zur Marienburg. Verfassung, Verwaltung und Sozialstruktur des Deutschen Ordens 1190–1309* (Quellen und Studien zur Geschichte des deutschen Ordens 36) Marburg 1999, S. 336–339.

<sup>4</sup> *Ibid.*, S. 338.

<sup>5</sup> BOOCKMANN, *Orden* (Anm. 1), S. 93f.

<sup>6</sup> Zum Vorgang allgemein T. JASIŃKI, *Die Rolle des Deutschen Ordens bei der Städtegründung in Preußen im 13. Jahrhundert*, in: U. Arnold (Hg.), *Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen*

diesen Städten entstanden die ersten großen Pfarrsprengel. Die den neuen Städten verliehenen Handfesten sahen zwingend vor, dass das Kirchenpatronat alleine dem Deutschen Orden zufiel.<sup>7</sup>

1243 teilte Wilhelm von Modena, ein Legat des Papstes, das gesamtpreußische Bistum in vier Diözesen auf: Samland, Pomesanien, Ermland und Kulmerland.<sup>8</sup> Alle preußischen Diözesen wurden 1245 dem neu geschaffenen Metropolitanbistum Riga unterstellt. Drei der vier Domkapitel wurden später dem Deutschen Orden inkorporiert: Kulm (1264), Pomesanien (1284)<sup>9</sup> und Samland (1296). Sie unterstanden weiterhin dem Erzbischof von Riga, obschon der Deutsche Orden als solcher exemt war. Versuche, auch das Rigaer Domkapitel dem Orden dauerhaft einzuverleiben und damit diesen Konflikt zu beenden, scheiterten letztlich.<sup>10</sup> Zwar wurde im Jahr 1394 durch mehrere Bullen Bonifatius' IX. das Rigaer Domkapitel zu einem Deutschordenskonvent erhoben und 1397 sogar das Bischofsamt an den Ordenshabit gebunden, doch kam es zu ununterbrochenen Zwistigkeiten. Schließlich ersuchte das Domkapitel mit einer Bittschrift vom 14. Januar 1423 den ihm günstig gesonnenen Papst Martin V. um Aufhebung dieser Bestimmung. Dazu kam es aber erst 1426.<sup>11</sup>

Die Inkorporation der preußischen Domkapitel ist in den letzten Jahren vor allem durch Andrzej Radziwiński erforscht worden.<sup>12</sup> Im Zentrum stehen dabei „Zugriffsrechte, Kontrollmechanismen und Aufsichtsmöglichkeiten [...] etwa bei

---

Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich, Marburg 1993 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 44), S. 94–111.

<sup>7</sup> Ein schönes Beispiel bildet der Brief des preussischen Landmeisters Heinrich von Wyda an die Stadt Lübeck vom 31. Dezember 1242 über die Gründung einer neuen Stadt an der samländischen Küste. „In jener Stadt soll der Orden kein weltliches Recht weder im Gericht noch anderen Nutzungen haben, nur einen Hof frei von städtischer Gerichtsbarkeit und die Pfarre“, so M. PERLBACH, *Preussische Regesten bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts*, Königsberg 1876 (Nachdr. Hildesheim 1973), S. 59.

<sup>8</sup> Vgl. BOOCKMANN, *Orden* (Anm. 1), S. 183: „Dabei wurde jedes der Bistümer mit einem Territorium ausgestattet, und zwar jeweils mit einem Drittel des bischöflichen Amtsbezirkes, der Diözese. In diesem Drittel der Diözese war nicht der Orden Landesherr, sondern der Bischof bzw. das Domkapitel. Denn die Bischöfe teilten die Landesherrschaft mit ihren Domkapiteln, sodass Preußen tatsächlich aus neun Territorien bestand: vier bischöflichen, vier domkapitularischen und dem des Ordens, das allerdings das größte war.“ Allerdings besaß der Orden auch in den ihm nicht unmittelbar unterstellten Territorien herrschaftliche Rechte, vgl. *ibid.*, S. 183f.

<sup>9</sup> M. GLAUERT, *Das Domkapitel von Pomesanien, 1284–1527* (Prussia sacra 1) Toruń 2003, S. 125.

<sup>10</sup> Hierzu zuletzt M. GLAUERT, *Die Bindungen des Domkapitels von Riga an die Regel des Deutschen Ordens*, in: R. BISKUP, M. GLAUERT (Hg.), *Die Domkapitel des Deutschen Ordens in Preußen und Livland*, Münster 2004 (Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Beiheft 17), S. 269–316.

<sup>11</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv 4046; vgl. das Regest bei E. JOACHIM, W. HUBATSCH, *Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum, 1198–1525*, 6 Bde., 1948–1965, hier 1.1, S. 253. Einzelheiten bei GLAUERT, *Bindungen* (Anm. 10), S. 282–299.

<sup>12</sup> Vgl. A. RADZIWIŃSKI, *Z dziejów kształtowania i organizacji kapituł krzyżackich. Inkorporacje pruskich kapituł katedralnych do zakonu krzyżackiego*, in: Z. H. NOWAK (Hg.), *Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach*, Toruń 1995, S. 123–137 sowie ders., *Biskupstwa państwa krzyżackiego w Prusach XIII–XIV wieku. Z dziejów organizacji kościelnej duchowieństwa*, Toruń 1999, bes. S. 28–57.

der Besetzung der Domherrenstellen, der Visitation des Konvents, der Verfügung über den Kapitelsbesitz oder der Durchführung der Bischofswahlen.<sup>13</sup>

Eine wenig beachtete Folge war, dass – mit Ausnahme des Ermlandes – in Preußen durch die Vereinnahmung zentraler Klerikerpositionen eine enge Verflechtung zwischen dem Landesklerus und dem Deutschen Orden entstand. Dementsprechend und zur Festigung dieses Bandes suchte der Orden andere geistliche Korporationen auszuschalten oder wenigstens zurückzudrängen. So wurden 1235 die Zisterzienser von der Preußenmission ausgeschlossen. Ähnlich erging es zur gleichen Zeit den Dominikanern.<sup>14</sup> Die Bettelorden wurden gedrängt, positive Stellungnahmen zugunsten der Missionstätigkeit des Ordens in Preußen, bzw. der würdigen Behandlung der Prußen abzugeben.

Denn bereits im 13. Jahrhundert wurde gegen den Deutschen Orden der Vorwurf der Ketzerei, der Unterlassung des Heidenkampfes und der Ruf nach strenger Kontrolle erhoben: So mussten 1258 die Franziskaner zu Thorn den Deutschen Orden gegen Angriffe am päpstlichen Hof verteidigen: „[...] der Orden setze sich für die Ausbreitung des Christentums und den Frieden der Kirche täglich Gefahren aus, er befolge seine Statuten und Gelübde genau, verhindere nicht die Verkündigung des Wortes Gottes [...]. Fälschlich werden sie beschuldigt in der Ausführung der päpstlichen Gebote lässig zu sein“ – gemäß Max Perlbach.<sup>15</sup> 1305, während sich die Tragödie der Templer abzuzeichnen begann, griff der (franziskanische) Metropolit von Riga, Friedrich von Pernstein, den Orden in aller Schärfe vor der Kurie an, bezichtigte ihn diverser Kapitalverbrechen sowie der Annahme heidnischer (zauberischer) Gebräuche und der Misshandlung von Dominikanern und Minoriten. Verteidigt wurde der Deutsche Orden diesmal von den Dominikanern<sup>16</sup>.

Mit dem Streben nach einem Monopol zur Besetzung der Pfarrstellen entstand dem deutschen Orden im 13. Jahrhundert ein erhöhter Bedarf an Klerikern.<sup>17</sup> Es ist anzunehmen, dass man diesen Bedarf aus dem Reichsgebiet deckte – etwa indem man aus den dem Orden bereits verbundenen adligen Familien,<sup>18</sup> aber wohl

<sup>13</sup> GLAUERT, Bindungen (Anm. 10), S. 271.

<sup>14</sup> Einzelheiten bei I. CZARCIŃSKI, *Polityka zakonu krzyżackiego wobec korporacji religijnych i świeckich*, in: Z. H. Nowak (Hg.), *Zakon krzyżacki* (Anm. 9), S. 111–122, bes. S. 111f.

<sup>15</sup> PERLBACH, *Regesten* (Anm. 7), S. 165f.

<sup>16</sup> Zum Vorgang vgl. W. ROTH, *Die Dominikaner und Franziskaner im Deutschen Ordensland Preußen bis 1466*, Diss. Königsberg 1918, S. 27f und (im Hinblick auf die Minoriten) S. 100–102; allgemein BOOCKMANN, *Orden* (Anm. 1), S. 147; zuletzt M. HELLMANN, *Der Deutsche Orden und die Stadt Riga*, in: U. ARNOLD (Hg.), *Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 44)*, Marburg, 1993, S. 1–33, hier S. 19f mit weiteren Literaturangaben.

<sup>17</sup> Einige Beispiele: der Friedensvertrag vom 7. Februar 1249 verpflichtet die Pomesanen dazu, bis Pfingsten 13 neue Kirchen zu errichten und mit allen Gerätschaften auszustatten, die Ermen sollen in gleicher Frist sechs und die Natanger drei einrichten. „In Jahresfrist wird sie der Orden an Priester vergeben und mit Land begaben“, so PERLBACH, *Regesten* (Anm. 7), S. 97. Im Juni 1260 stellt Bischof Anselm von Ermland, Bruder des Deutschen Ordens, fest, „daß die anfänglich spärlichen Kirchen seiner Diözese soweit herangewachsen seien, daß sie einer Mutterkirche bedürfen“, PERLBACH, *Regesten* (Anm. 7), S. 173.

<sup>18</sup> MILITZER, *Akkon* (Anm. 3), S. 465–468.

auch dem Weltklerus, vielleicht auch aus den Bettelorden, verstärkt Priester anwarb. Von 1257 an werden in den Papstbulen zugunsten des Deutschen Ordens die Priesterbrüder in besonderer Weise bedacht.<sup>19</sup> Erst ab dem späten 14. Jahrhundert wurden die in Preußen wirkenden Priester mehrheitlich aus Familien des Ordenslandes rekrutiert.<sup>20</sup>

Ein Bei- bzw. Übertritt in den Deutschen Orden war jedoch zwingend erforderlich. Das war nicht unproblematisch. In der Bulle *Pro consequenda* vom 2. August 1257 gestattet Papst Alexander IV. auf Bitten des in Rom angesiedelten Generalprokurators des deutschen Ordens,<sup>21</sup> „dem deutschen Orden, da dessen Zahl durch die Kämpfe im heiligen Lande, Preussen und Livland sehr gelichtet seien, Cleriker und Laien, wenn sie nur frei wären, auch ohne die gesetzliche Probezeit aufzunehmen, verbietet aber den einmal aufgenommenen den Austritt.“<sup>22</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass solcherart gewonnene Priester Vollmitglieder des Deutschen Ordens waren.

Sie lebten nicht immer mit den Ritterbrüdern in Ordenskonventen zusammen, sondern wohnten und wirkten in den Pfarreien und Hospitälern, deren Stellenbesetzung der Orden sich vorbehalten hatte. Ihre Amtsausübung und ihre geistliche Führung konnte daher nicht unmittelbar über die Hierarchie des Ordens bzw. durch Visitation der Ordenshäuser kontrolliert und gesteuert werden (wenn auch der ortsansässige Komtur ein Auge auf sie geworfen haben wird). Hier waren die Statuten und Visitationen des zuständigen Bischofs von Bedeutung. Diesen kommt in den drei dem Orden inkorporierten Bistümern also auch eine ordensinterne Bedeutung zu, da das Ansehen des Ordens zumindest in Friedenszeiten nicht unerheblich vom Auftreten seiner lokalen Repräsentanten abhing. Aus den Visitationen gingen oft – jedenfalls häufiger als uns konkret überliefert ist – Statuten hervor, die die beobachteten Missstände korrigieren bzw. neue Ansprüche der Bistumsleitung durchsetzen sollten. Umgekehrt hatte der Klerus nur auf den Partikularsynoden, die durch das IV. Laterankonzil verbindlich vorgeschrieben waren, die Möglichkeit, seine Bedürfnisse zu artikulieren. Allerdings dürfen die dort beschlossenen Synodalstatuten nicht als deren unmittelbare Umsetzung ver-

<sup>19</sup> In der Bulle *Pro consequenda* vom 28. Juli 1257 gestattet Papst Alexander IV. auf Bitten des römischen Ordensprokurators, „dem deutschen Orden, da dessen Zahl durch die Kämpfe im heiligen Lande, Preussen und Livland sehr gelichtet seien, Cleriker und Laien, wenn sie nur frei wären, auch ohne die gesetzliche Probezeit aufzunehmen, verbietet aber den einmal aufgenommenen den Austritt“, so PERLBACH, Regesten (Anm. 7), S. 155. Die Begründung dieses Dispenz mit hohen Kriegsverlusten will für Priesterbrüder nicht recht einleuchten. Es geht vielmehr generell darum, den Anteil der Kleriker im Orden zu erhöhen.

<sup>20</sup> Diese sprachen und schrieben dann das für Preußen charakteristische Ostmitteldeutsch – und sie verwendeten es natürlich auch, wenn sie im Auftrage eines Würdenträgers schrieben, der einer anderen Landsmannschaft angehörte.

<sup>21</sup> Zu diesem in der älteren Forschung oft zu wenig beachteten Amt vgl. J.-E. BEUTTEL, Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie. Amt, Funktionen, personelles Umfeld und Finanzierung (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 55), Marburg 1999.

<sup>22</sup> PERLBACH, Regesten (Anm. 7), S. 155, Volltext: Preußisches Urkundenbuch, 6 Bde., Königsberg, später Marburg 1882–2000, hier Bd. 1.2, bearb. von A. SERAPHIM, 1909, Nr. 18, S. 12–14.

standen werden. Ganz im Gegenteil sind die preußischen Synodalstatuten gegenüber den bischöflichen Verfügungen eher minimalistisch.

Die folgenden Untersuchungen werden sich auf das Samland konzentrieren, für das zwar eine Reihe von Quellen vorliegt, die jedoch weniger gründlich erforscht sind als jene aus dem Ermland oder Pomesanien.

## 2. Die samländischen Statuten Siegfrieds von Regenstein

Unter diesen Prämissen betrachten wir die ältesten überlieferten preußischen Diözesanstatuten. Sie wurden zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, jedenfalls an einem 4. August, von samländischen Bischof Siegfried von Regenstein (Bischof 1295–1318)<sup>23</sup> publiziert.<sup>24</sup> Es handelt sich, wie die Rubrik über der Urkunde ausweist, um *Statuta episcopi post visitacionem* – ihnen war eine Visitation durch den Dompropst vorausgegangen, auf der wohl die angesprochenen Missstände beobachtet worden sind.<sup>25</sup> Es sind bischöfliche Statuten, die allerdings mit *dicti prepositi et canonicorum nostrorum et totius cleri consilio et assensu neccessario* zustande gekommen sind,<sup>26</sup> also aus einer Synode hervorgingen. Es handelt sich um 23 Bestimmungen, die zu einem nicht unerheblichen Teil Bestimmungen des IV. Laterankonzils wiederholen.<sup>27</sup>

1. Verpflichtung der Kleriker zum Lesen der Messe; 2.–3. über Begräbnisriten; 4. über die Beichte und gegebenenfalls heranzuziehende Dolmetscher; 5. über den Kult des Diözesanpatrons Adalbert; 6. Kleriker sollen gelehrt sein und ohne Not keine Waffen tragen; 7. sie sollen eine ihrem Ordo gemäße Tonsur tragen; 8. sie sollen andern Klerikern und ehrbaren Personen Gastfreundschaft erweisen; 9. sie dürfen keine Frauen bei sich beherbergen;<sup>28</sup> 10. sie dürfen keine unehrenhaften Aufgaben oder Händel treiben; 11. sie dürfen sich nicht mit Spielteuten abgeben; 12. sie dürfen Schenken nur auf Reisen aufsuchen; 13. an Würfel- und Glücksspielen und an Tänzen dürfen sie nicht teilnehmen;<sup>29</sup> 14. ihre Kleidung muss bescheiden sein und darf weder zu lang noch zu kurz geschnitten sein; 15. sie dürfen keine grünen oder roten Tücher tragen oder vergoldete oder versilberte Gürtel, Stiefel oder dergleichen; 16. sie müssen Nüchternheit wahren<sup>30</sup> und sich insbesondere von den Trinkgelagen der Prußen fernhalten *que serme dicitur*; 17. sie müssen für den Schmuck der Altäre, insbesondere mit Bildnissen und Crucifixen, sorgen; 18. sie sollen die Altargeräte (*corporalia*) reinlich halten;<sup>31</sup> 19.

<sup>23</sup> Zu ihm vgl. M. GLAUERT, Siegfried von Regenstein in: GATZ (Anm. 1), S. 682f.

<sup>24</sup> Vgl. A. RADZIMIŃSKI, Synodalstatuten im Deutschordensland Preußen, in: N. KRUPPA, L. ZYGNER (Hg.), Partikularsynoden im späten Mittelalter (Studien zur *Germania Sacra* 29), Göttingen 2006, S. 157–176, hier S. 168–170.

<sup>25</sup> Vgl. C. KROLLMANN, Eine merkwürdige samländische Urkunde, in: *Altpreußische Forschungen* 11 (1934), S. 32–38, hier S. 38.

<sup>26</sup> *Ibid.*, S. 36.

<sup>27</sup> Vgl. *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum*, ed. A. GARCÍA Y GARCÍA (Monumenta Iuris Canonici, Ser. A, vol. 2), Città del Vaticano 1981.

<sup>28</sup> Entspricht Lat. IV c. 51 (Verbot heimlicher Priesterehen).

<sup>29</sup> 12–13 entsprechen Lat. IV c. 16.

<sup>30</sup> Entspricht Lat. IV c. 15.

sorgen; 18. sie sollen die Altargeräte (*corporalia*) reinlich halten;<sup>31</sup> 19. Taufwasser, Salböl und Hostien sind unter Verschluss zu halten;<sup>32</sup> 20. eine komplexe Bestimmung über die Einhaltung der kanonischen Stundengebete;<sup>33</sup> 21. umherziehende Kleriker bedürfen der bischöflichen Genehmigung; 22. den Prußen muss sonntäglich und an hohen Festtagen das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis vorgesprochen werden, damit sie beides erlernen, sie sind ferner durch die Predigt im Glauben zu unterweisen;<sup>34</sup> 23. die einzelnen Priester haben diese Verfügung binnen drei Tagen abzuschreiben und im Chor ihrer Kirche auszuhängen.

Bestimmungen gegen das Konkubinat, das Würfelspiel und Gasthausbesuche, über Kleidung und Tonsur sind nahezu selbstverständlich und ihr Fehlen beinahe erklärungs pflichtig.<sup>35</sup> Man kann daher, wie Christian Krollmann und Adam Radzimiński es getan haben, die Allgemeinheit der meisten Bestimmungen betonen und sich auf die konkreten Prussica konzentrieren. Doch übersieht man dann, dass dem samländischen Bischof über solche Standardanweisungen hinaus schier selbstverständliche Dinge regelungswürdig erschienen: neben Fragen des persönlichen Lebenswandels der Kleriker sogar die Ausstattung der Altäre mit Kreuzen und das Sichern der liturgischen Gegenstände und das Reinigen der Altargeräte. Man darf nicht vergessen, dass das Christentum in dieser Diözese, wie diese selbst, noch jung war und dass mancher Priester gemäß der Bulle *Pro consequenda* zu seinem Amt gekommen war – und man darf schließlich nicht vergessen, dass die Bemühungen des Deutschen Ordens um die Prußenmission von außen argwöhnisch beobachtet wurden. Allgemeine Statuten, die in jedem Gotteshaus auszuhängen waren, wirkten ja nicht nur auf die Geistlichen, denen sie vordergründig zgedacht waren, sondern auch auf argwöhnische oder apologetisch gesonnene Beobachter und Berichterstatter.

Die Statuten hatten Modellcharakter. Sie wurden 1427 erneuert und auf 49 Punkte erweitert.<sup>36</sup> Die Bestimmungen über die Katechese der Prußen sind erheblich detaillierter und schärfer. Das mag man als Eigenheit des amtierenden Bischofs Michael Jung verstehen:<sup>37</sup> aber es fügt sich auch in die Politik des Hochmeisters Paul von Rusdorf.<sup>38</sup> 1427 rief König Sigismund den Deutschen Orden

<sup>31</sup> Entspricht Lat. IV c. 19.

<sup>32</sup> Entspricht Lat. IV c. 20.

<sup>33</sup> Vgl. Lat. IV c. 17.

<sup>34</sup> Vgl. RADZIMIŃSKI, Synodalstatuten (Anm. 24), S. 169: „Der Unterricht sollte darauf beruhen, die in der Kirche anwesenden Pruzzen und andere Gläubige in den Glaubenssätzen zu unterweisen und ihnen durch das systematische Wiederholen des Vaterunser und des Glaubensbekenntnis beizubringen. Der Gesetzgeber empfahl den Pfarrherren auch, sie mögen ihre Pfarrkinder, je nach deren Bekehrungsgrad, auch durch die Predigt belehren.“

<sup>35</sup> H. FLACHENECKER, Das beständige Bemühen um Reform. Zu Synoden und Synodalstatuten in den fränkischen Bistümern des 14./15. Jahrhunderts, in: KRUPPE, ZYGNER (Hg.), Synodalstatuten (Anm. 24), S. 55–75, hier S. 67f.

<sup>36</sup> Vgl. RADZIMIŃSKI, Synodalstatuten (Anm. 24), S. 170–172.

<sup>37</sup> Zu ihm vgl. M. GLAUERT, Michael Junge (OP), in: E. GATZ, Bischöfe (Anm. 1), S. 688f. und weiter unten.

<sup>38</sup> Vgl. C. A. LÜCKERATH, Paul von Rusdorf, in: U. ARNOLD (Hg.), Die Hochmeister des deutschen Ordens 1190–1994 (Quellen und Studien zur Geschichte des deutschen Ordens 40), Marburg 1998, S. 122–128.

zum Heidenkrieg gegen türkische Besitztümer in Ungarn auf. Der Hochmeister war darauf bedacht, Sigismund zur Bestätigung des Erwerbs der Neumark zu bewegen, die 1429 „wegen seiner großen Verdienste im Kampf gegen die Heiden“ erfolgte. 1434, nach seiner Kaiserkrönung, bestätigte Sigismund nicht nur die Besitztümer des Ordens, sondern nahm die Ordensländer unter die kaiserliche Oberhoheit. All das ist natürlich gegen polnische Bemühungen zur Auflösung der Ordensherrschaft in Preußen gerichtet – wie auch die Vermehrung von Visitationen im Orden und das preußische Provinzialkapitel von 1427 zu Elbing.

### 3. Das Elbinger Provinzialkapitel von 1427

Kritik am Deutschen Orden dürfte auf eben diesem Provinzialkapitel eine weit größere Rolle gespielt haben, als aus seinen knapp abgefassten Statuten hervorgeht.

Zunächst war das Kapitel selbst inszeniert als Demonstration der Eigenständigkeit der preußischen Kirche gegenüber dem Metropoliten in Riga. Dieser hatte schon länger und im Einklang mit den Anforderungen des IV. Laterankonzils (c. 6) eine Gesamtsynode seiner Erzdiözese angesetzt, an der aber von preußischer Seite die Teilnahme beharrlich verweigert wurde. So hatte Hochmeister Paul von Rusdorf noch im Dezember 1422 dem Erzbischof unter Hinweis auf aktuelle Händel mit der polnischen Krone mitgeteilt, dass die preußischen Prälaten „bis zum vollständigen Frieden“ nicht nach Riga reisen könnten; die Bistümer Kulm und Pomesanien lägen überdies durch den Krieg völlig darnieder.<sup>39</sup> Dieses Argument sollte man durchaus ernst nehmen, doch gab es weitreichendere Probleme, die die Frage der Kirchenaufsicht zu einer Frage der politischen Autonomie des Ordensstaates werden ließen. Das Rigaer Domkapitel gehörte zu diesem Zeitpunkt dem Deutschen Orden an, suchte aber mehr und mehr diese Fessel abzustreifen.

Der seit 1418 amtierende Bischof Johannes Ambundii<sup>40</sup> hatte sich erfolgreich dem Eintritt in den Deutschen Orden entzogen. Ein Versuch des Hochmeisters, das Rigaer Domkapitel seiner Visitation zu unterwerfen, wurde von diesem 1421 zurückgewiesen.<sup>41</sup> Man musste in Preußen die Ladung zu einer Synode des Rigaer Erzbistums als Gegenschlag interpretieren.

Die bloße Einrichtung der Provinzialsynode ist Zeichen der regionalen Selbstständigkeit der preußischen Bistümer. Angesichts der Konflikte mit Riga mochte das der Ordensleitung nicht unwillkommen sein, aber sie hat sich – das wird am Beispiel des Dietrich von Cuba überdeutlich – nie für eine Stärkung der Autonomie der Bistümer eingesetzt, sondern diese immer als gefährlich eingestuft. Die Entwicklung in Riga gab hierzu ja auch keinen Anlass. Insofern verlief hier eine

<sup>39</sup> Vgl. Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv 4004, Regest bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.1, S. 251.

<sup>40</sup> Vgl. E. GATZ, B. JÄHNIG, Johannes Ambundii, in: GATZ, Bischöfe (Anm. 1), S. 655–657.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden GLAUERT, Bindung (Anm. 10), S. 294f.

Streitlinie innerhalb des Ordens, die man aber nicht mit den Konflikten außerhalb vermengen darf. Solche äußeren Konflikte kamen in Elbing offenbar auch zur Sprache – flossen aber nicht in die Statuten der Synode ein.

Die Gegner des Ordens, die sich naturgemäß als Verbündete der polnischen Krone sahen, hatten eine mächtige Verbündete in der Heiligen Katharina von Schweden gefunden, der Tochter der 1373 in Rom verstorbenen Heiligen Birgitta von Schweden. Bei der Überführung des Leichnams der bereits im Ruch der Heiligkeit stehenden Birgitta hielt Katharina in Danzig eine Ansprache,<sup>42</sup> bei der sie den Deutschen Orden heftig angriff. Sie konnte sich dabei auf eine Offenbarung im zweiten Buch der *Revelationes Sanctae Birgittae* berufen. Dort wurden die *cruciferi, quos in illis finibus terrarum Christianorum posui* bezichtigt,<sup>43</sup> den göttlichen Auftrag verraten zu haben, *nam de animabus non curant, non compaciuntur corporibus conversorum ad fidem catholicam et ad me*. Statt, wie vom Heiland gewünscht, als fleißige Bienen, wirken die Brüder wie Bremsen.

Dieses Bienengleichnis wird in einem anonym überlieferten Reformtraktat oder *Sermo ad clerum* thematisiert. Otto Günther, der den Text 1919 edierte, brachte ihn erstmalig mit dem Provinzialkapitel in Verbindung und legte dem Kulmer Bischof Johannes Marienau (oder Margenau) in den Mund.<sup>44</sup> Diese Ansprache thematisiert die Reform der preußischen Kirche. „Darunter“, so fasst Andrzej Radziński zusammen, „wären Formulierungen erwähnenswert, die folgende Verhaltensweisen scharf beurteilen: Arbeit und Handel an Feiertagen, Übernahme der Pfarreinkünfte durch Laien, was zu dramatischer Armut in den Pfarren führte, Ausübung landwirtschaftlicher Arbeiten (Ackerbau, Viehhütung) durch Pfarrherren, Empfang von Weihen ohne ausreichende ökonomische Sicherung, insbesondere infolge betrügerischer Verträge mit Laien, und schließlich die Gier der Pfarrgeistlichen schlechthin.“<sup>45</sup> Es wird auch beklagt, dass die Prußen nicht im Glauben unterwiesen werden – und hier kommt das Bienengleichnis zur Anwendung: *Prutheni post baptismum minime in fide instruuntur, unde Birgitta libro 2° cap. XIX: Dico tibi quod tales apes sunt cruciferi quos in illis finibus terrarum Christianorum posui [...]*.<sup>46</sup>

Es sind die alten Angriffe, und es ist das Thema der früheren Diözesanstatuten: nur wird hier der Deutsche Orden nicht direkt angegriffen. Doch lässt das Zitat aus den *Revelationes* gar keinen anderen Schluss zu, als dass mit der Klage über das Elend der Preußenlande auch eine Anklage gegen den Orden verbunden ist.

<sup>42</sup> Einzelheiten bei A. MENTZEL-REUTERS, *Arma spiritualia. Bibliotheken, Bücher und Bildung im Deutschen Orden* (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 47), Wiesbaden 2003, S. 32–34.

<sup>43</sup> Zitiert nach dem Druck Nürnberg: Koberger 1500 (GW 4392), fol. 54vb. Exemplar aus dem Besitz der Königsberger Deutschordekanzlei; digital verfügbar im Internet, URL: <http://www.mgh-bibliothek.de/digilib/birgitta.htm> (Zugriff am 1. Mai 2007).

<sup>44</sup> O. GÜNTHER, *Eine Predigt vom preußischen Provinzialkonzil in Elbing 1427 und die „Ermahnung des Carthäusers“*, in: *Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins* 59 (1919), S. 69–111, hier S. 74f. Dem folgt RADZIMIŃSKI, *Synodalstatuten* (Anm. 24), S. 162; kritisch MENTZEL-REUTERS, *Arma* (Anm. 42), S. 35 („weder Anlass noch Autorschaft zwingend“).

<sup>45</sup> RADZIMIŃSKI, *Synodalstatuten* (Anm. 24), S. 162.

<sup>46</sup> GÜNTHER, *Predigt* (Anm. 44), S. 89f. bzw. im Editionstext 108f.

Stammt diese wirklich vom Kulmer Bischof Johannes Marienau, so hätten wir ein unmittelbares Dokument der Opposition innerhalb des Ordens selbst.

An anderen Stellen ist der Autor weniger vorsichtig: die Ordensgebietiger, ja die Hochmeister hätten allesamt versagt. Darauf seien die Missstände zurückzuführen: *Utrum penitenciam egimus pro iuramento regi Polonie facto et domino Henrico de Plauwen, scit deus omnipotens, stat iudicio prelatorum, dubium est inter multos. Quociens electus est novus magister generalis, tociens terra Prusie miserabiliter est devastata* (104, 27–30).

Kann das die Äußerung eines dem Deutschen Orden angehörenden Bischofs vor einer öffentlichen Synode sein? War nicht Johannes Marienau ein Parteigänger Pauls von Rusdorf?<sup>47</sup> Oder kommt sonst jemand in Frage? Die Mendikanten, die sonst als Urheber solcher Anschuldigungen gegen den Deutschen Orden auftraten, kommen nicht gut weg. Sie bereicherten sich, heißt es, durch *indiscreta indulgentia* (105, 10), überhaupt: Mönche trieben Handel, die Beginen verweigerten den Gehorsam, Frauen trügen Männerkleider, Bilder würden abgöttisch verehrt usw. Und schließlich gegen hussitische Umtriebe: *Multi errores oriuntur a mulieribus habentibus libros theoloycos theutunicales de latine in theutunicum translatos.* (105, 18f)<sup>48</sup>

Ebenfalls eindeutig ist dann die Warnung vor allzu großem Vertrauen in den Litauerfürsten Witowd. Das ist gegen die Diplomatie Pauls von Rusdorf gerichtet (HM 1422–1441), der seit 1426 eng mit Witowd kooperierte.<sup>49</sup> Demgegenüber erscheint Witowds Gegner, der polnische König Jagiełło, als göttliches Strafgericht, so wie weiland das auserwählte Volk von den Babyloniern heimgesucht wurde: *Si noluerimus deo dare decimas, demus autem regi Polonie, quod non tollit Christus, tollit fiscus. Ipse est Nabochodonosor, quem misit dominus, ut affligeret nos propter peccata nostra.* (100, 17–19)

Und zum Abschluss heißt es in einem offenkundigen Angriff gegen den 1422/23 am Melno-See ausgehandelten „ewigen Frieden“ mit Polen:<sup>50</sup> *Pronunciant pacem perpetuam ab homine factam: quis habet dare perpetuam nisi solus*

<sup>47</sup> Vgl. Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv 4299 vom 25. Juni 1424, Regest bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.1, S. 269. Hier schlägt der Hochmeister Marienau als Kandidaten für den vakanten Metropolitensitz in Riga vor, was er sicher nicht getan hätte, wenn er von Marienau so massive Angriffe zu erwarten hätte.

<sup>48</sup> Diese Angriffe auf die Beginen und ihre Literatur haben einen konkreten Hintergrund. Als aktuelle Gefahr, die durch die immer wieder geforderte Reform der preußischen Kirche bekämpft werden soll, wird das Hussitentum genannt, dessen radikaler Biblizismus auch im Deutschen Orden auf Ablehnung stieß. 1399 hatte der Deutschordensbruder und pomesanische Domherr Johannes Marienwerder in seiner weit verbreiteten *Expositio symboli apostolorum* den Wyclifismus verurteilt.

<sup>49</sup> Vgl. LÜCKERATH, Paul von Rusdorf (Anm. 38), S. 123f.

<sup>50</sup> Ibid., S. 123. Damit ist die politische Situation des Jahres 1427 gut umrissen. Der litauische Großfürst Witowd beabsichtigte, sich mit Hilfe des römischen Königs Sigismund aus der polnischen Lehnshoheit zu befreien, ja Litauen zum Königreich zu erheben. Daher waren er und der polnische König Jagiełło zerstritten; Witowd war zudem als Schiedsrichter in einer Grenzstreitigkeit zwischen dem Orden und dem König eingesetzt, was der König aber unterlaufen wollte. Eine für 1429 geplante Zusammenkunft zwischen Sigismund, Witowd, Jagiełło und dem Hochmeister sollte diese Dinge klären.

*deus? Quia quod ex deo est non dissolvetur, sed quod ex homine fit dissolvetur* (111, 15–17). Dieser mit Territorialverlusten verbundene Vertrag war von der Ordensleitung gegen großen Widerstand im Orden selbst ausgehandelt worden.

#### 4. Die Reformen des samländischen Bischofs Michael Jung 1425–1427

Im zeitlichen Umfeld der Elbinger Provinzialsynode sind die umfangreichsten Reformbemühungen angesiedelt, von denen wir Kenntnis haben. Der samländische Bischof Michael Jung war im September 1425 vom Amt des Dompropstes aus zum samländischen Bischof gewählt worden,<sup>51</sup> aber wegen kurialer Hemmnisse im Februar 1426 noch nicht ins Amt eingeführt. Michael ist ein typisches Beispiel für die Probleme, die sich für die klerikalen Würdenträger des Ordensstaates auftraten. Er geriet, obschon bei seiner Amtseinsetzung konsequent vom Hochmeister gefördert, mehrfach mit der Ordensspitze in Konflikt. Gleich nach seiner Wahl, als er im Umfeld der Elbinger Provinzialsynode zusammen mit den anderen preußischen Bischöfen die Errichtung eines preußischen Erzbistums anstrebte, wurde dies vom Hochmeister hintertrieben.<sup>52</sup> Gebietsstreitigkeiten mit der Ordensleitung veranlassten ihn zur Anrufung des Basler Konzils, das im Juli 1435 die anderen preußischen Bischöfe beauftragte, ihren samländischen Kollegen und sein Kapitel vor dem Orden zu schützen.<sup>53</sup> Die Zugehörigkeit zum Deutschen Orden hinderte Jung also nicht daran, hier – wie auch gegenüber der samländischen Ritterschaft – die Autonomie seines Amtes und die Ansprüche des Bistums zu vertreten. Es bleiben dennoch Konflikte innerhalb des Ordensstaates wie des Deutschen Ordens selbst, eine Verselbstständigung des Bistums, wie in Riga, wurde nicht angestrebt. Michael Jung starb im März 1442.<sup>54</sup>

Wohl schon recht früh betätigte sich Michael bereits als Gesetzgeber, indem er einundzwanzig deutlich verschärfte *Articuli per Pruthenos tenendi et erronei contra fidem abidiendi* erließ;<sup>55</sup> ferner kennen wir ein Mandat über die Firmung in sechzehn Artikeln, eine Verfügung gegen den Mummenschanz, ein Mandat über die Weihe des Salböls und – einmal mehr – eine Bestimmung gegen die Trunksucht der Vikare.<sup>56</sup> Der umfangreichste Text sind die bereits erwähnten Synodalstatuten von 1427.

<sup>51</sup> Tod des Vorgängers und Wahl durch das Domkapitel: OBA Perg. 2227–29; vgl. JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11) 2, S. 253. OBA Vgl. OBA 4495 ist er noch als Elekt bezeichnet, sowie OBA 4554 vom 13. Februar 1426, Regest bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.1, S. 281 bzw. S. 285.

<sup>52</sup> GLAUERT, Michael Junge (Anm. 37), S. 689.

<sup>53</sup> Ibid., S. 689.

<sup>54</sup> Vgl. OBA 8070 mit der Todesanzeige des Domkapitels an den Rigaer Erzbischof, Regest bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.2, S. 502.

<sup>55</sup> Die Statuten sind undatiert. Textdruck bei H. F. JACOBSON, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, mit Urkunden und Regesten (Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staates 1.1), Königsberg 1837, S. (126)–(128).

<sup>56</sup> Ibid., S. (129)–(133).

Die *Articuli per Pruthenos tenendi* sind in ihrer Schärfe im Umgang mit den neuen Kindern Gottes bezeichnend. Ich fasse sie hier kurz zusammen: 1. Jeder Christ ob Mann oder Frau unter den Prußen soll die Kirche besuchen und die Messe von Anfang bis Ende hören; 2. er soll dem Pleban das *Pater noster cum simbolo* vorsagen; 3. er soll in der Fastenzeit beichten und in der Todesstunde; nach der Beichte sind Besuche in einer *taberna* oder einem anderen Ausschank zu meiden bei Strafe von 3 Mark; 4. wer Vater unser und Glaubensbekenntnis nicht aufsagen kann oder nicht auf dem Sterbebett beichtet, erhält kein christliches Begräbnis; 5. vor dem Kirchgang darf nicht getrunken werden; 6. es darf kein *cervisia* vor der Messe verkauft werden bei Strafe von 3 Mark; 7. Versammlungen in den Wäldern und Riten, die gegen die Statuten der Mutter Kirche verstoßen, sind verboten bei der strengen Zurechtweisung (*pena rigide correctionis*) und der Verweigerung eines christlichen Begräbnisses;<sup>57</sup> 8. Kinder dürfen vom Pleban nicht im Fluss getauft noch wiedergetauft werden noch dürfen sie andere Namen erhalten als in der kirchlichen Taufe *sub pena trium lapidum cere uel rigide flagellationis*; 9. die Prußen müssen dem Bischof, seinem Official und Pleban in allen geistlichen Dingen gehorsam sein; 10. der Zehnte und die Kirchenopfer sind dem Pleban zu leisten; 11. es sollen keine Kreuze von den Gräbern entfernt werden bei Strafe von 3 Mark; 12. die Friedhöfe ihrer Kirchen sollen sie mit Zäunen umgeben, damit das Vieh nicht darauf herumläuft, bei Zuwiderhandlungen sind 3 Mark Strafe zu entrichten; 13. Totenkult und Dämonenverehrung in Wäldern oder Häusern sind untersagt bei Strafe der Verweigerung eines christlichen Begräbnisses; 14. Tieropfer und Götzenbilder sind *sub pena correctionis rigide* verboten; 15. die Kirchenfeste sind zu begehen, an solchen Tagen darf nicht gearbeitet werden *sub pena correctionis vel lapidis cere ecclesie sue distribuende*; 16. die vorgeschriebenen Fastentage sind einzuhalten, es darf kein Fleisch öffentlich oder im Verborgenen gegessen werden *sub pena lapidis cere*; 17. Gesänge und Anrufungen *in cervisia uel pullis uel aliis quibuscunque modis* sind untersagt bei drohender Verweigerung eines christlichen Begräbnisses und Übergabe an die weltliche Gewalt; 18. kein Pruße, ob Mann oder Frau, darf verbotene Riten in den Wäldern ausüben, besonders nicht an Gräbern derjenigen, *qui uel que Geten vel Cappyn iuxta ydeomata eorum nuncupantur [...] sub pena strictissime flagellationis et pena III marc. ecclesie et iudicii*; 19. kein Mann oder Frau darf nach dem Tod von Freunden oder Verwandten am Grab klagend und weinend den *ritus pauonis* ausüben, es drohen Auspeitschen und drei Mark Strafzahlung; 20. wenn ein Pruße aufgefunden wurde, der den Verehrern Christi durch Worte oder Werke Unge- mach schafft, so soll er gestraft werden *pene acerbissime flagellationis et III marc*; 21. Aufsässige, die sich der Kirche unterwerfen wollen, erlangen Vergebung, wenn sie sich dem Auspeitschen und drei Mark Bußzahlung unterziehen.

<sup>57</sup> Als Bezeichnung für die verbotenen heidnischen Riten fällt der Ausdruck „Kresze“: *Item ut de cetero in siluis aut nemoribus nullas faciant congregaciones seu celebritates contra statuta sancte matris ecclesie, et eorum Kresze amplius non celebrent sub pena rigide correccionis et priuacionis ecclesiastice sepulture*, vgl. JACOBSON, Geschichte (Anm. 55), (S. 127). Zur sprachgeschichtlichen Bedeutung: N. MIKHAILOV, Eine slowenisch-prußische lexikalisch-mythologische Parallele: *kresl**kresze*, in: Slovene Linguistic Studies 1 (1997), S. 153–159.

Einen ähnlichen massiven Reformgeist – wenn man es denn so nennen will – zeigen die Synodalstatuten. Schon im Prooemium erklärt Michael: *Haec est illa, quae compellit canones condere, leges instituere, statuta edere, ut humani generis coerceatur audacia et appetitus noxii sub iuris regula limitentur*<sup>58</sup>. Die Regelung der Messe sowie die rituelle Korrektheit der Sakramentspendung stehen im Zentrum dieser Gesetzgebung. Wie erwähnt sind sie inhaltlich an den Vorgängern orientiert, aber in jeder Weise präziser und schärfer. Das Priesterkonkubinat wird im Canon 8 ausdrücklich genannt und verurteilt; Canon 13 beschäftigt sich noch ausführlicher mit dem Schmuck der Altäre: *Altaria decorata crucifixum et imagines sacrae scripturae conformes habeant; pallae et corporalia de subtili tela, vasa ministralia et ornamenta ministrorum munda sint et nitida teneantur*.<sup>59</sup> Die Gläubigen sollen nicht nur das Vater unser, das Gegrüßet seist du Maria und das Glaubensbekenntnis kennen, sondern sonntäglich *paraochianis suis in vulgari seu in lingua sua et maxime Prutenis* rezitieren (c. 17).

Bemerkenswert ist Canon 30, der zum Schutz der Rechtsetzung aufgesetzt wird:

*Ceterum cum blasphemando sit in Spiritum sanctum, aliquid agere proterve, aut etiam loqui contra sacros canones, qui Spiritus sancti instinctu sunt conscripti, prohibemus, ne quis apud clericos vel laicos contra constituta canonum et Ecclesiae blasphemando vel etiam aliqua iocose loquatur dicendo [...] nam talis iocus est noxius et iure puniendus.*<sup>60</sup>

Wie schon in den *Articuli per Pruthenos tenendi* nehmen Bestimmungen über Friedhöfe und Totengedenken einen breiten Raum ein; mehr aber noch sind Strafverfügungen ausführlich abgehandelt. Michael hat sich hierbei an den Statuten des Ermlandes orientiert. Canon 46, einer der umfangreichsten, bringt in Übernahme der Statuten Heinrichs Sorboms (Bischof 1373–1401) eine lange Liste von Todsünden, deren Absolution – darunter öffentliche Gotteslästerung, Mord, Vergewaltigung einer Jungfrau, Sodomie und Inzest – sich der Bischof vorbehält<sup>61</sup>. Auch diese Liste ist nicht inhaltlich überraschend, sie ist ungewöhnlich im Vergleich der samländischen Statuten untereinander.

Im Jahr 1441 fügte Michael den bisherigen 49 Punkten sieben *nova statuta* hinzu.<sup>62</sup> Es handelt sich um wortreiche Bestätigungen früherer Bestimmungen, die wohl eher von der Regelungswut ihrer Urheber als von den tatsächlichen klerikalen Bedingungen im Samland zeugen.

<sup>58</sup> Zitiert nach F. HIPLER, Die samländischen Diöcesansynoden, in: Pastoralblatt für die Diözese Ermland 29 (1897), S. 108–114, hier S. 109.

<sup>59</sup> Ibid., S. 110.

<sup>60</sup> Ibid., S. 111.

<sup>61</sup> F. HIPLER, Geschichte und Statuten der Ermländischen Diöcesansynoden, Pastoralblatt für die Diözese Ermland 27 (1895), S. 64–70, hier S. 65.

<sup>62</sup> HIPLER, Die samländischen Diöcesansynoden (Anm. 58), S. 113f.

## 5. Die samländischen Statuten Dietrichs von Cuba von 1471

Die von den Bischöfen oder den preußischen Synoden<sup>63</sup> erlassenen Statuten dienten zur Regulierung des Konfliktpotenzials und bildeten gleichzeitig eine Einstiegsstufe für die allgemeine Kirchenkritik innerhalb des deutschen Ordens selbst. Die Diözesanstatuten müssen daher im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Hochmeister, den preußischen Tagfahrten und einer Reihe von Reformschriften aus dem Orden gesehen werden. Es entsteht hierdurch ein neues Bild der kirchlichen Verhältnisse im spätmittelalterlichen Preußen, das auch mithilft, die Leichtigkeit zu erklären, mit der 1533 im Ordensstaat die Reformation umgesetzt werden konnte. Die lutherische Vereinigung von Landesherrschaft und Kirchenverfassung war durch die Verbindung von Ordensherrschaft und Inkorporation der wichtigsten Kirchenämter und – sofern nach 1500 überhaupt noch vorhanden – kirchlichen Kollegien stärker vorbereitet als in anderen deutschsprachigen Territorien.

Die relativ hohe Kontinuität der politischen wie klerikalen Strukturen nach 1533 verbietet anders als in Livland jeden Versuch einer Trennung zwischen der preußischen Kirche und dem Deutschen Orden.<sup>64</sup> Insbesondere die in eigener Zuständigkeit von den Bischöfen in Kulm, Samland oder Pomesanien erlassene Statuten sind zwangsläufig nicht nur Willensäußerungen des Herren der Diözese, sondern von hohen Repräsentanten des Deutschen Ordens. Dabei kann die Frage, ob es sich bei diesen Statuten um Adaptationen fremden Rechts handelte (also nicht um genuine Rechtsschöpfungen), keine Rolle spielen. Es wäre absurd anzunehmen, dass die dem Deutschen Orden angehörenden Bischöfe alleine deshalb eine eigene spezifische Rechtssetzung betrieben hätten.

Ebensowenig kann das Kriterium einer Nähe oder Ferne zur von modernen Forschern postulierten Politik der Ordensspitze ausschlaggebend sein. Der Deutsche Orden war nicht monolithisch und hatte intern mit Parteibildungen zu kämpfen – auch wenn dies im Vergleich zu anderen Orden meist wenig spektakulär ablief. Ein wirklich eklatantes Beispiel war jedoch der Fall des samländischen Bischofs Dietrich von Cuba (d.i. Kaub am Rhein),<sup>65</sup> der seine als Prokurator des deutschen Ordens gewonnenen Beziehungen zur Kurie nutzte, um sich 1470 gegen den Willen des Hochmeisters Heinrich von Richtenberg zum samländischen Bischof erheben zu lassen. 1474 wurde er kurz vor Ostern nach jahrelangen Konfrontationen wegen Hochverrats und Veruntreuung von Kirchengut auf Befehl des Hochmeisters verhaftet und im Schloss Tapiaw eingekerkert, wo er unter un-

<sup>63</sup> Weitere Editionen von F. HIPLER im Pastoralblatt für die Diözese Ermland: Die pomesanischen Diöcesansynoden, *ibid.*, 30 (1898), S. 63–65; Die Provinzialsynoden von Riga und Elbing gehalten 1427 und 1428, *ibid.*, 30 (1898), S. 77–99.

<sup>64</sup> Dies ist besonders festzuhalten gegenüber S. KWIATKOWSKI, *Klimat religijny w diecezji Pomezjańskiej u schyłku XIV i w pierwszych dziesięcioleciach XV wieku* (Roczniki Towarzystwa naukowego w Toruniu 84,1), Toruń 1990.

<sup>65</sup> Zu ihm vgl. H.-J. KARP, Dietrich von Cuba, in: E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 114f.

geklärten Umständen umkam.<sup>66</sup> Die Sache ist nie wirklich aufgeklärt worden; die erhaltenen historiographischen Quellen sind fast ausschließlich von Parteigängern des Hochmeisters abgefasst.<sup>67</sup> Die ansonsten vom Hochmeister gegen Dietrich erhobenen Vorwürfe<sup>68</sup> der Machtgier (angeblich strebte Dietrich nach dem Hochmeisteramt), der Verschleuderung, des prasserischen Lebenswandels usw. sind alle *ad personam* gerichtet und aus dem Munde seines langjährigen Gegners zu plump, um ohne Weiteres überzeugen zu können. Strittig war unter anderem die Verwendung von Ablassgeldern: Sixtus IV. hatte der samländischen Kirche einen separaten Ablass zugestanden, der nicht dem Orden zufallen sollte.<sup>69</sup>

Wir betrachten in diesem Zusammenhang die undatierten Statuten, die wohl 1471 von Bischof Dietrich erlassen wurden, der sich zu diesem Zeitpunkt noch in Rom aufhielt<sup>70</sup> und das Amt des Generalprokurators des Deutschen Ordens weiterhin versah. Sie sind vom Hochmeister konfirmiert wurden.<sup>71</sup>

Es handelt sich um 13 Bestimmungen, die sich im Wesentlichen mit dem Alltagsleben der Pfarren und den Pflichten der Pfarrkinder bzw. den bei Verstößen zu entrichtenden Geldbußen beschäftigen: 1) Jeden Sonntag ist eine Messe abzuhalten, die „gebotenen fastil tage“ sind einzuhalten; 2) jeder Christ soll sonntags zu seiner Pfarrkirche kommen und Messe „horen vnd predigat von anbegyn czu dem ende, vater vnser vnd ave marie vnd der geboten noch zu sprechen seynem pfarrer vnde dy offinbar beychte“; 3) wer nicht zu Beginn der Messe anwesend ist, zahlt einen „guten schilling“, wer die Predigt versäumt, ebensoviel; 4) wer Predigt, Beichte oder die in 2) genannten Gebete vernachlässigt, zahlt einen Schilling, wer nicht bis zum Ende der Messe bleibt ebenfalls – allerdings kann der Pfarrer Ausnahmen gestatten; 5) „das pater noster vnd ave maria vnd den geboten

<sup>66</sup> Einzelheiten und weiterführende Literatur bei MENTZEL-REUTERS, Arma (Anm. 42), S. 287–289. KARP, Dietrich von Cuba (Anm. 65), S. 115, nimmt einen Tod an der Pest als wahrscheinlich an, eine moderne Untersuchung zu Dietrich und diesem Prozess steht noch aus.

<sup>67</sup> Die Urkunden des Ordensbriefarchivs sprechen teilweise eine andere Sprache, z.B. protestierte Erzbischof Silvester – einer der wenigen Deutschordensbrüder, die je das Amt des Rigaer Metropoliten bekleideten, heftig gegen Dietrichs Verhaftung, vgl. Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv (OBA) 16482 vom 21. Mai 1474, Regest bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.2, S. 214. Zu Silvester und seinem angespannten Verhältnis zum Hochmeister vgl. M. HELLMANN, Der deutsche Orden und die Stadt Riga, in: ARNOLD (Hg.), Stadt und Orden (Anm. 6), S. 1–33, S. 26f. mit weiterer Literatur.

<sup>68</sup> Eine Anklageschrift und eine gesonderte Darstellung seiner Unterhandlungen mit dem Bischof sind erhalten in Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv 16519 und 16520, Regest bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.2, S. 217.

<sup>69</sup> Original vom 23. März 1473, Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv (OBA) Perg. 4611, Regest bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 2, S. 490f. Vgl. ferner OBA 16405 vom 24. April 1473 (*ibid.*, 1.2, S. 209), 16422f. vom 14. August 1473, 16425 vom 24. August, 16427 vom 30. August (*ibid.*, 1.2, S. 210).

<sup>70</sup> Vgl. Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv 16430 vom 26. September 1473, wo der Ordensprokurator als „nach Preußen abgereist“ erwähnt wird; die Abrechnung seiner Reise erhalten im Rechnungsbuch OBA 16453 bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.2, S. 210 bzw. 212.

<sup>71</sup> Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung, Ordensbriefarchiv 16290, vgl. bei JOACHIM, HUBATSCH, Regesta (Anm. 11), 1.2, S. 200. Erstdruck bei JACOBSON, Geschichte (Anm. 55), S. (135)f.

sal eyn itczlich mensche kennen den ersten tag der neest kommenden vasten“ – also spätestens zur nächsten fastenzeit nach seiner Bekehrung; wer dem nicht nachkommt „sol vorfallen III gute marc“; 6) die „kyrchenveter“ sollen die Gebete bei den Pfarrmitgliedern abfragen und dem Bischof Meldung machen; 7) jedes Vollmitglied der Gemeinde muss die Fastentage einhalten; 8) sowohl Männer wie Frauen sollen mindestens in der Fastenzeit zur Beichte gehen und mindestens am Osterfest zur Kommunion, andernfalls müssen sie 10 Mark Buße zahlen; 9) an Festtagen dürfen Wein, Bier oder Met nicht vor der Messe angeboten werden; wo die Kleriker selbst „cruger“ sind (also den Ausschank überwachen), sollen sie nur ehrbare Marktleute beauftragen; 10) wer beichtet oder zur Kommunion geht, soll als Opfer den Zehnten entrichten; 11) am Kirchweihfest darf niemand etwas vor der Messe verkaufen; 12) überhaupt keinen Verkauf an der Kirchweih dürfen die Pfarren Pobethen, Sankt Lorenz, Heiligenkreuz, Sudau, Germate, Laptau und Powunden<sup>72</sup> veranstalten; 13) es werden jeder Pfarrkirche „zween erbare manne heymlich gegeben [...], dy uff die kirchenfeter sehen, das sy yren sachen recht thun vnde wo sy nochlessig funden wurden [...] dyselben zween dy stifteter melden vnd dy stifteter sullen czweyfach busse gehen“.

Diese Bestimmungen sind nicht auf eine bestimmte Volksgruppe zugeschnitten. Doch handelt es sich weitgehend um Fortschreibungen der Statuten, die Bischof Michael erlassen hatte. Insbesondere die Verpflichtung zum Messbesuch und zur Beichte, sowie zur Kenntnis der zentralen Gebete werden hier genannt,<sup>73</sup> das Verbot des Trinkens vor der Messe und die Bestimmung über den Zehnten.

## 6. Konsequenzen für die Forschung

Die Beispiele zeigen, dass trotz der erhöhten Forschungstätigkeit für das Verhältnis zwischen preußischem Klerus und dem Deutschen Orden noch erheblicher Klärungsbedarf besteht. Die Frage der Inkorporation stellt sich hier nicht nur auf der Ebene der Bistümer, sondern auch der Pfarren.

Die Diözesanstatuten stellen hierbei einen wichtigen Quellenbeitrag. Man darf sich allerdings bei ihrer Erforschung nicht von den Kategorien originell vs. konventionell bestimmen lassen. Die bloße Nähe eines Kanons zum Laterankonzil von 1215 sagt nichts über die Hintergründe seiner Erneuerung in einem Diözesanstatut aus. Vielmehr müssen die kirchenpolitischen Hintergründe verglichen werden, aus denen heraus eine solche Wiederholung zustande kam. Das ist bei der

<sup>72</sup> Powunden (heute Powdowo) bei Pr. Holland (Paśćek), die meisten anderen Ortschaften im Oblast Kaliningrad in der Umgebung von Fischhausen (heute Primorsk).

<sup>73</sup> Diese aus dem frühen kanonischen Recht stammende Liste ebenfalls in den Deutschordensstatuten, vgl. M. PERLBACH, Die Statuten des Deutschen Ordens, Halle 1890, S. 61, d. h. Gesetze II. d (e). Ausdrücklich fordern auch die samländischen Synodalstatuten von 1427: *Teneatur scire dominicam oracionem, angelicam salutationem et symbolum. Et omnibus diebus dominicis pater noster, ave Maria et symbolum videlicet credo recitent parrochianis suis in vulgari seu in lingua sua et maxime Pruthenis*. Ed.: JACOBSON, Geschichte (Anm. 55), S. 174. Vgl. auch MENTZEL-REUTERS, Arma (Anm. 42), S. 25f.

dürftigen Quellenlage zu den Kirchensynoden des 14. und 15. Jahrhunderts mit großen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden.

Für den Bereich Preußens sind folgende Postulate zu stellen:

- Ausarbeitung einer kritischen, womöglich synoptischen Edition der Synodalstatuten aller preußischen Bistümer;
- Aufarbeitung der preußischen Missionsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des Anteils des Deutschen Ordens im Vergleich zu anderen Orden;
- Einzelstudien zur Rolle von Deutschordensbrüdern in städtischen und ländlichen Pfarreien des Preußenlandes.